1131 SN-307/ME

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT UND KULTUR
z.H. Frau Ministerialrat
Mag. Dr. Martha SEBÖCK
Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ.: 34.190/2-VII/B/4/2002
Unser Zeichen: Dr. Ulrich/St
Datum: 19. April 2002

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz)

Sehr geehrte Frau Ministerialrat Doktor Seböck!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder nimmt zu dem zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz) fristgerecht wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die Stellungnahme beschränkt sich auf jene Bestimmungen des Gesetzentwurfs, welche das Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung behandeln.

Überschrift des 3. Unterabschnitts

Es wird vorgeschlagen, diesen Abschnitt mit "**Gebarung, Rechnungswesen und Rechnungslegung**" zu bezeichnen.

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center)
A-1120 Wien
Tel. 01-811 73/0, Fax 01-811 73/100
www.kwt.or.at

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Bank 012-03304
Postsparkasse 1838.848

DVR: 459402

Überschrift zu § 13

Zur leichteren Erkennbarkeit des in § 13 geregelten Inhalts wird vorgeschlagen, die Überschrift von "**Haushalt**" in "**Gebarung**" zu ändern.

Zu § 14 Rechnungswesen und Berichte

1. Zur Überschrift

Es wird angeregt, die Überschrift auf "**Rechnungswesen und Rechnungslegung**" zu ändern.

2. Zur Erwähnung des Leistungsberichtes

Die Erwähnung des Leistungsberichtes in Abs 3 ist entbehrlich, da die Verpflichtung zur Erstattung eines des Leistungsberichtes - thematisch richtig - bereits in § 11 Abs 10 angeführt ist. Die Erwähnung des Leistungsberichtes in § 14 könnte unter Umständen zur Auslegung führen, dass dieser Leistungsbericht auch vom Abschlussprüfer zu prüfen wäre, was aber vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann.

3. Zur Anwendung des Handelsgesetzbuchs

Es wird empfohlen, entweder die Anwendung des zweiten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs mit den in der noch zu erlassenden Verordnung vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen vorzuschreiben (Variante 1) oder die von Universitäten anzuwendenden Bestimmungen bei der Rechnungslegung zur Gänze in der Verordnung zu regeln (Variante 2). Den Universitäten bei der Gestaltung der Rechnungslegung einen Spielraum einzuräumen (letzter Satz des zweiten Absatzes), ist nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht empfehlenswert.

Universitäten und deren teilrechtsfähige Einrichtungen besitzen schon jetzt Beteiligungen an Gesellschaften, die durch Höhe der Beteiligung oder durch tatsächliche Einflussnahme im wesentlichen Einflussbereich der Universität stehen. Durch das geplante Universitätsgesetz soll die Zusammenarbeit mit

der Wirtschaft noch weiter verstärkt werden. Es sollte daher überlegt werden, ob von den Universitäten auch ein Konzern-Rechnungsabschluss aufzustellen ist. In diesem Fall müsste auch der dritte Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Konzernrechnungslegung) in das Gesetz einbezogen werden. Auch diesbezüglich gelten die im ersten Absatz von Punkt 3 angeführten Gestaltungsvarianten (Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften des dritten Abschnitts oder umfassende Regelung in der Verordnung).

4. Zur geplanten Verordnungsermächtigung gemäß Abs 2

Wie schon in Punkt 3 ausgeführt wurde, wird der Umfang der Verordnung wesentlich davon abhängen, ob in dieser Verordnung nur Ergänzungen zu und Abweichungen von den Vorschriften des zweiten (und dritten) Abschnitts des zweiten Buches des Handelsgesetzbuchs oder die in diesen Abschnitten enthaltenen Vorschriften - abgestellt auf die Erfordernisse der Rechnungslegung von Universitäten - umfassend geregelt werden.

Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder müssen in der Verordnung jedenfalls geregelt werden

- die Darstellung des Eigenkapitals aus der Gebarung mit Mitteln des Bundes
- der Ausweis der Verrechnungsposten aus der Gebarung mit Drittmitteln in der Bilanz (§ 23 Abs 4 und Abs 9)
- der Ausweis allfälliger Verrechnungsposten mit Stiftungen in der Bilanz
- die Bilanzierung der aus Zuwendungen des Bundes und aus Drittmitteln angeschafften Gegenstände des Anlagevermögens
- der Ausweis der Zuwendungen des Bundes gemäß Leistungsvereinbarung in der Gewinn- und Verlustrechnung
- der Ausweis der Gebarung mit Drittmitteln (Einnahmen und damit finanzierte Aufwendungen) in der Gewinn- und Verlustrechnung
- eine an die Besonderheiten der Tätigkeiten der Universitäten angepasste Geldflussrechnung im Sinne des Fachgutachtens KFS BW2 des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- ein Bericht über die Leistungen in Lehre und Forschung im Anhang

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder steht gerne mit Vorschlägen und Anregungen bei der Ausarbeitung der Verordnung durch das Bundesministerium zur Verfügung.

5. Zu den gesonderten Ausweisen über die Fälligkeiten von Zahlungsverpflichtungen und Dauerschuldverhältnissen

Die im Entwurf vorgesehenen gesonderten Ausweise von Fälligkeiten und Dauerschuldverhältnissen sind im Handelsgesetzbuch in den Bestimmungen zum Anhang gesetzlich vorgesehen; sie können daher im Gesetz entfallen (Variante 1) oder wären in die Verordnung aufzunehmen (Variante 2).

6. Fristen

Die Frist für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses durch das Rektorat, für die Prüfung durch den Abschlussprüfer und für die Genehmigung durch den Universitätsrat von zusammen vier Monaten ist sehr knapp bemessen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt dringend an, sich an den Fristen des Handelsgesetzbuchs zu orientieren, wonach der Rechnungsabschluss binnen fünf Monaten aufzustellen und binnen sieben Monaten zu prüfen und durch den Universitätsrat zu genehmigen ist.

7. Zum Inhalt der Prüfung

Wenn in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, dass auf die Prüfung des Rechnungsabschlusses die Vorschriften des vierten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden sind, kann ein Verweis auf die "Unabhängigkeit" des Abschlussprüfers und eine gesonderte Anführung der Prüfung des Rechnungswesens unterbleiben, da diese Sachverhalte im Handelsgesetzbuch ausführlich geregelt sind.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt unter Berücksichtigung der oben zu Punkt 1) bis Punkt 7) ausgeführten Anregungen nachstehende Formulierung von § 14 vor:

§ 14: Rechnungswesen und Rechnungslegung

Variante 1

(1) An jeder Universität ist unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und

Leistungsrechnung, sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Grundlage für das Rechnungswesen und die Rechnungslegung ist der erste und zweite Abschnitt[1] des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung für alle Universitäten einheitliche Grundsätze einer Kosten- und Leistungsrechnung festzulegen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen mittels Verordnung die für die Besonderheiten der Gliederung des Rechnungsabschlusses, für die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren und für die Aufnahme entsprechender Erläuterungen in den Anhang erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen der Vorschriften des zweiten (des zweiten und dritten) Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs anzuordnen.

(3) Das Rektorat hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis spätestens 31. Juli des Folgejahres im Wege des Universitätsrates einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang vorzulegen.

(4) Das Rechnungsjahr der Universitäten entspricht dem Kalenderjahr, soweit nicht in der Verordnung gemäß Abs 2 etwas anderes angeordnet wird.

(5) Der Rechnungsabschluss ist dem Universitätsrat zusammen mit dem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist vom Universitätsrat längstens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses zu beauftragen. Der Abschlussprüfer muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beziehungsweise ein Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft sein. Die Bestimmungen des vierten Abschnittes des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sind sinngemäß anzuwenden.

Variante 2

Im Absatz 1 sind die Worte "... ist der erste und zweite Abschnitt ...." durch die Worte "... **ist der erste Abschnitt** ...." zu ersetzen.

---

1 wenn auch eine Konzernrechnungslegung vorzusehen ist muss der Gesetzestext "der erste, zweite oder dritte *Abschnitt*" lauten

Absatz 2 lautet wie folgt:

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen mittels Verordnung Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung des Rechnungsabschlusses, über den Inhalt und den Ausweis der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und über die in den Anhang aufzunehmenden Angaben zu erlassen (Die Verordnung hat auch Regelungen über die Aufstellung eines Konzern-Rechnungsabschlusses im Sinne des dritten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu enthalten).

Die Absatz 3 und 5 bleiben unverändert.

Zu § 19 Universitätsrat

Die Prüfung der Gebarung der Universitäten erfolgt durch den Rechnungshof (§ 13 Abs 6) und gehört nicht zu den Aufgaben des Abschlussprüfers. Es wird daher folgende Formulierung von Abs 1 Z 17 vorgeschlagen:

"17. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beziehungsweise eines Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer"

Zu § 23 Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten

In Abs 9 wird ausgeführt, dass "bei Inanspruchnahme des Deckungsfonds zunächst die Mittel heranzuziehen sind, die für die betreffende Organisationseinheit zweckgewidmet sind." Es ist aus dem Gesetzestext aber nicht erkennbar, was unter dem Deckungsfonds und dessen Inanspruchnahme zu verstehen ist. In den Erläuterungen zu § 23 wird ausgeführt, "dass im Fall der Haftung der Universität für solche Rechtsgeschäfte primär die Mittel dieser Organisationseinheit herangezogen werden". Es wäre klarer, wenn - sofern die Interpretation der unklaren Bestimmung richtig ist - im Gesetz ausgeführt würde, dass "**bei Inanspruchnahme der Universität aus Rechtsgeschäften gemäß Abs 6 die Mittel heranzuziehen sind, die für die betreffende Organisationseinheit zweckgewidmet sind**".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER